

Ausführungsgrundsätze

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

A. Vorbemerkung

Anwendungsbereich

1. Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die ein Privatkunde oder professioneller Kunde (im Folgenden der Kunde) der Commerzbank International S.A. (im Folgenden die „Bank“) zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z. B. Geschäfte an Terminbörsen) erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Schließen Bank und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gilt Nr. 8. In der Vermögensverwaltung gelten ergänzend die Ausführungsgrundsätze für Vermögensverwaltung.

Ziel der Auftragsausführung

2. Kundenaufträge können regelmäßig an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an Börsen oder an sonstigen Ausführungsplätzen, im Inland oder im Ausland bzw. im Präsenz- oder im elektronischen Handel. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und -plätze in den maßgeblichen Finanzinstrumentenarten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird, sofern der Kunde keine abweichende Weisung erteilt.

3. Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die Bank wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z. B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) in Betracht ziehen.

Vorrang von Weisungen

4. Der Kunde kann der Bank Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen den hier dargestellten Ausführungsgrundsätzen vor.

Hinweis: In diesem Fall wird die Bank den Auftrag nicht gemäß diesen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung ausführen.

5. Erteilt der Kunde der Bank eine interessewahrende Order, so stellt dies eine Weisung dar. Eine interessewahrende Order ist ein Auftrag zur einzelfallbezogenen Ausführung, bei dem der Kunde Eckpunkte der gewünschten Ausführungsmodalitäten festlegt und der von der Bank dann unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktverhältnisse ausgeführt wird. Mangels gegenteiliger Festlegung in den Eckpunkten beinhaltet eine interessewahrende Order immer die Weisung, bei limitierten Aufträgen von der Herstellung der Vorhandels-transparenz abzusehen.

Weiterleitung von Aufträgen

6. Hat die Bank keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz, wird sie den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten.

Abweichende Ausführung im Einzelfall

7. Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aus. Die Bank kann im Einzelfall die Auftragsannahme ablehnen, wenn die Abwicklung der Transaktion nicht zeitnah darstellbar ist.

Festpreisgeschäfte

8. Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis schließen (Festpreisgeschäft). Bei Festpreisgeschäften sind Kosten, Spesen und Handelsmargen der Bank bereits im vereinbarten Preis enthalten. Eine Ausführung des Auftrags im o.g. Sinne entfällt. Vielmehr sind Bank und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet,

die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern bzw. den Kaufpreis zu zahlen.

Dies gilt entsprechend, wenn die Bank Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn Bank und der Kunde miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen (z. B. außerbörsliche Finanzderivate), die nicht an einer Börse handelbar sind.

Wenn in einem Finanzinstrument Handel an einem Ausführungsplatz stattfindet, zu dem die Bank Zugang hat, nimmt sie auch weisungsgebundene Aufträge zur Ausführung an diesem Ausführungsplatz entgegen.

In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, für welche Arten von Finanzinstrumenten die Bank den Abschluss von Festpreisgeschäften regelmäßig anbietet.

B. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Finanzinstrumentsarten

1. Verzinsliche Wertpapiere

Die Bank bietet die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Nullkuponanleihen) direkt bei der Bank zu erwerben oder wieder an sie zu verkaufen. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Bank erfragt werden. Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft).

Kommt kein Festpreisgeschäft zustande, wird eine Weisung des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes erwartet. Wird keine Weisung erteilt, erfolgt die Weiterleitung des Auftrags an eine von der Bank ausgewählte deutsche Präsenzbörse. Sollte eine Ausführung im Inland nicht möglich sein, wird die Bank die Orderweiterleitung an eine geeignete ausländische Börse vornehmen.

2. Aktien

Die Bank führt Aufträge in den angegebenen Segmenten an folgenden Ausführungsplätzen aus:

DAX-Werte, MDAX-Werte, TecDAX-Werte und SDAX-Werte	Xetra*
----------------------------------------------------	--------

Bei Ordererteilung nach 17h30, dem Schluss des Xetra Handels, erwartet die Bank immer eine Weisung des Kunden bezüglich des Ausführungsplatzes.

Sonstige deutsche Aktien	Deutsche Präsenzbörsen
--------------------------	------------------------

Andere Werte mit Notierung in Deutschland (exklusive EuroStoxx50-Werte)	Deutsche Präsenzbörsen
-------------------------------------------------------------------------	------------------------

Für Aufträge in diesen Auslandswerten erwartet die Bank ab einem Gegenwert von 10.000 Euro immer eine Weisung des Kunden bezüglich des Ausführungsplatzes, da in Abhängigkeit der Marktsituation für große Volumina eine bestmögliche Ausführung an den aufgeführten inländischen Ausführungsplätzen nicht in jedem Fall garantiert werden kann.

EuroStoxx50-Werte (nicht deutsche Werte)	Deutsche Präsenzbörsen
------------------------------------------	------------------------

Nicht deutsche Werte ohne Notierung in Deutschland	Geeigneter ausländischer Handelsplatz (im Regelfall Heimatbörse)
----------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

Für ausgewählte Aktien bietet die Bank auch Festpreisgeschäfte an. Dieses Angebot kann auf einzelne Vertriebswege beschränkt sein.

3. Anteile an Investmentfonds

Hinweis: Die Ausgabe von Anteilen in Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentgesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen (Best-Execution).

Die Bank führt Erwerb und Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich direkt oder indirekt über die Kapitalanlagegesellschaften aus.

Abweichend davon führt die Bank Aufträge in dem angegebenen Segment an folgenden Ausführungsplätzen aus:

Exchange Traded Fund	Xetra*
----------------------	--------

Wenn in Investmentfonds Handel an einem Ausführungsplatz stattfindet, zu dem die Bank Zugang hat, nimmt sie auch weisungsgebundene Aufträge zur Ausführung an diesem Ausführungsplatz entgegen.

* Die Bank behält sich eine Ausführung über Xetra BEST vor, ohne dass dem Kunden dadurch Nachteile entstehen

4. Zertifikate – Optionsscheine

Die Bank bietet Zertifikate und Optionsscheine zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem festen Preis an (Festpreisgeschäft). Kommt kein Festpreisgeschäft zustande, wird eine Weisung des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes erwartet. Wird keine Weisung erteilt, erfolgt die Weiterleitung des Auftrags an eine von der Bank ausgewählte deutsche Präsenzbörse.

5. Finanzderivate

Die Bank führt Aufträge in Finanzderivaten, die unter standardisierten Bedingungen an einer Terminbörse gehandelt werden, an folgenden Ausführungsplätzen aus:

Geschäfte an Terminbörsen	betreffende Terminbörse je nach Kontraktverfügbarkeit
---------------------------	-------------------------------------------------------

Wird ein Kontrakt an mehr als einer Terminbörse angeboten, erwartet die Bank immer eine Weisung des Kunden bezüglich des Ausführungsplatzes.

Außerbörsliche Finanzderivate, also z. B. Devisentermingeschäfte, Zinsswaps und Wertpapierdarlehen, werden von der Bank individuell mit dem Kunden abgeschlossen (Festpreisgeschäft). Inhalt und Konditionen des Geschäfts werden bei Geschäftsabschluss einzelgeschäftszugeordnet festgelegt. Je nach Finanzinstrument kommen bei Finanzderivaten besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

6. Lagerstellen im Ausland

Abweichend von den vorstehend genannten Grundsätzen zur Auswahl von Ausführungsplätzen ist ein Verkauf von Finanzinstrumenten nur im jeweiligen Land der Verwahrung der Papiere möglich.

7. Deutsche Ausführungsplätze

Xetra ist das elektronische Handelssystem für den Kassamarkt der Deutsche Börse AG.

Deutsche Präsenzbörsen sind die Börsen in Berlin, Hamburg, Hannover, Düsseldorf, Frankfurt, Stuttgart und München inklusive der jeweiligen Freiverkehrssegmente. Die Ermittlung einer bestimmten deutschen Präsenzbörse ist abhängig von verschiedenen Parametern, u. a. vorhandene Notierung an den einzelnen Börsenplätzen, Art der Notierung etc.

Ausführungsgrundsätze für die Vermögensverwaltung

Anwendungsbereich

1. Diese speziellen Grundsätze zur Auftragsausführung gelten für Privatkunden und professionelle Kunden (im Folgenden die „Kunden“), die mit der Commerzbank International S. A. (im Folgenden die „Bank“) einen Vertrag über Vermögensverwaltung abgeschlossen haben, und für Aufträge, die von der Bank im Rahmen einer Anpassung der Gesamtallokation der Depots der Kunden oder im Rahmen von größeren Einzeldispositionen einzelner oder mehrerer Depots von Kunden generiert und jeweils als aggregierte Ordern (Blockordern) an den Markt gegeben werden.
2. Für die Ausführung von Aufträgen, die von der Bank für Kunden im Rahmen von kleineren Dispositionen getätigt werden, finden die oben beschriebenen allgemeinen Ausführungsgrundsätze der Bank Anwendung.

Auftragsausführung

3. Die Bank bedient sich bei der Ausführung sowohl konzerneigener Handelsstellen als auch externer Intermediäre. Die Auswahl erfolgt turnusmäßig danach, ob sie im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse der Kunden erbringen können. Im Rahmen der Auswahl werden die Ausführungsgrundsätze der Intermediäre von der Bank soweit erforderlich geprüft.
4. Bei der Wahl der Handelsstelle oder des Intermediärs für einen Auftrag geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Einschluss aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Daneben berücksichtigt die Bank, ob eine vollständige Ausführung der Blockordern wahrscheinlich und zeitnah möglich ist und ergänzend andere relevante Kriterien (z. B. Kompetenz des Intermediärs für die jeweilige Gruppe von Finanzinstrumenten bzw. das Marktsegment, Schnelligkeit der Orderausführung, Abwicklungsmodalitäten etc.).

5. Die ausgewählte Handelsstelle oder der ausgewählte Intermediär wird in der Regel mit einer interessewahrenden Ausführung beauftragt, bei der die Bank die Eckpunkte der Ausführung vorgibt und die Handelsstelle oder der Intermediär im Übrigen anhand der vorherrschenden Marktverhältnisse entscheidet, wie der Auftrag bestmöglich ausgeführt wird. Im Einzelfall kann die Bank der Handelsstelle oder dem Intermediär auch umfassende Weisungen hinsichtlich der Ausführung geben.
6. Aufträge können teilweise oder vollständig außerbörslich ausgeführt werden, wobei die Ausführung auch gegen die Bank oder einen Intermediär erfolgen kann.

Zusammenlegung von Aufträgen

7. Die Bank wird Kauf- oder Verkaufsaufträge für Depots mehrerer Kunden bündeln und als aggregierte Ordern (Blockordern) zur Ausführung bringen, wenn Auftragsvolumen, Wertpapierart, Marktsegment, aktuelle Marktliquidität und Preissensitivität des zu handelnden Wertpapiers dieses im Interesse des betroffenen Kunden ratsam erscheinen lassen.
8. Die Bank weist darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann.
9. Die Bank wird Aufträge nur dann zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich ist. Die Bank wird ferner die Zuteilung zusammengelegter Aufträge ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen der Auftragszuteilung vornehmen.

Abweichende Ausführung im Einzelfall

10. Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine von diesen Grundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aus.